

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Slavische Studien
(Sprache - Kultur - Gesellschaft)“
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg und der Universität Bremen**

vom 24.06.2010

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Slavische Studien (Sprache – Kultur – Gesellschaft) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 29.04.2010 – 27.5-74508-130 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Slavische Studien (Sprache – Kultur – Gesellschaft)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

- a) einen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbenen Bachelor- oder diesem gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang der Slavistik, Slavischen Philologien, Osteuropastudien, einen Abschluss in Integrierten Europastudien, einen sozialwissenschaftlichen (Politologie, Soziologie, Geschichte, Ethnologie) oder wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss mit einer jeweils durch die Abschlussarbeit ausgewiesenen Orientierung auf den slavischen Raum

oder

einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das für den Zugang qualifizierende Studienfach muss dabei mindestens 60 Leistungspunkte innerhalb des Gesamtstudiums umfassen.

- b) Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen (für Absolvent/innen eines slavistischen B.A.) bzw. dem Niveau A1 (für Absolvent/innen nicht-slavistischer B.A.-Studiengänge). Auf gesonderten Antrag kann auch auf der Grundlage von entsprechenden Kenntnissen in einer anderen slavischen Sprache zum Studium zugelassen werden.

Für einen Studienbeginn zum Sommersemester ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Russisch oder Polnisch auf dem entsprechenden nächst höheren Niveau erforderlich.

- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universitäten Oldenburg und Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.

- d) die besondere Eignung nach § 3.

- e) Der Studiengang sieht die verbindliche Orientierung auf einen der angebotenen Schwerpunkte vor. Für die Schwerpunkte bzw. die Belegung der ihnen zugeordneten Module gelten spezifische Voraussetzungen, die ggf. über die in § 2 (a) - (d) genannten hinausgehen und bei Anmeldung zur Masterarbeit gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen sind.

- f) Es sind dies im Einzelnen:

Schwerpunkte (SP)	Voraussetzungen
SP1: Sprachen Ost- und Mitteleuropas	Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mind. dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen
SP2: Literaturen Ost- und Mitteleuropas	Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mind. dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen
SP3: Kulturen Ost- und Mitteleuropas	Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mind. dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen
SP4: Gesellschaften Ost- und Mitteleuropas	Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mind. dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen

SP5: Geschichte Ost- und Mitteleuropas	Keine
SP6: Wirtschaftskom- petenz Ost- und Mitteleuropa	<p>a) Vorkenntnisse aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 18 KP [Mind. 9 KP; 9 KP ggf. nachträglich im Bereich der Fachwissenschaftlichen Erweiterung zu belegen];</p> <p>b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von dem zuständigen Zulassungsausschuss beauftragte Lehrende.</p>

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor- bzw. Abschlussprüfung hiervon abweicht. Studierende, die sich gemäß Absatz 1 a) mit einem Ost- bzw. Mitteleuropaschwerpunkt bewerben und die ihre Bachelorarbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen haben, reichen bei der Bewerbung die Anmeldebestätigung zur Bachelorarbeit sowie eine kurze Bestätigung des/der betreuenden Hochschullehrenden, dass es sich hierbei um einen entsprechenden Schwerpunkt handelt, ein.

(3) Für Gesamtnoten nach Absatz 1, die nicht aus dem Notenspektrum 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Zulassungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

§ 3 Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1 a) bzw. Abs. 2 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(2) Wer die Abschlussprüfung mit einer Note zwischen 2,51 und 3,50 abgeschlossen hat, kann die besondere Eignung zusätzlich durch ein Motivationsschreiben gemäß Abs. 3 nachweisen. Dieses ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Der Nach-

weis der besonderen Motivation setzt hier voraus, dass das Motivationsschreiben im Falle einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,0 mit mindestens 6 Punkten, im Falle einer Abschlussnote zwischen 3,01 und 3,50 mit 8 Punkten bewertet wird. Dabei gelten die in Abs. 3 dargelegten Bewertungsrichtlinien.

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für den Studiengang hält,
2. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber über Profil und Anforderungen des Studiengangs und die Studienbedingungen am Standort Oldenburg informiert hat,
3. eine an einem Beispiel (z. B. zur Fragestellung der Bachelorarbeit) durchgeführte Erläuterung, inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise fähig ist,
4. inwieweit sie oder er methodischtheoretische Ansätze sowie grundlegende Kenntnisse des Erststudiums mit dem angestrebten Fachmasterstudium zu verknüpfen vermag,
5. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Berufsfeld auseinandergesetzt hat.
Die Motivationsschreiben werden vom Zulassungsausschuss (§ 6) begutachtet und bewertet. Dabei wird für jeden der fünf Parameter entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 = grundlegend gegeben bzw. überzeugend dargelegt,

2 = überdurchschnittlich gegeben bzw. in herausragender Weise dargelegt.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang ‚Slavische Studien‘ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester

bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 und ggf. § 3 in beglaubigter Kopie, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung,
- b) Tabellarischer Lebenslauf.

§ 5

Zulassungsverfahren und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber zum Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach einer Rangfolge auf der Grundlage der Abschluss- bzw. nach der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1 und 2 vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Findet eine Feststellung der besonderen Eignung durch den Zulassungsausschuss (§6) statt, so wird über den Ablauf des Verfahrens ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Zulassungsausschusses, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie eine Begründung der Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rektorin/der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Zulassungsausschuss

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung sowie über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 1 a), entscheidet der Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungs-

ausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, Auswahlgespräche, ein Gutachten/Votum oder ergänzende Fachprüfungen verlangen.

(3) Dem Zulassungsausschuss gehören an: 3 Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der Studentengruppe mit beratender Stimme. Aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter aus jeweils einer der beteiligten Universitäten stammen. Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid, der im Studiengang Slavische Studien zum Studium an den Universitäten Oldenburg und Bremen berechtigt. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung an der Universität Oldenburg vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. Dezember das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.

Die bisher geltende Ordnung tritt außer Kraft.